Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems

Befristete Aufhebung von Nebenbestimmungen für vier Staufälle im Herbst 2015 bis 2019

Unterlage E

Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Antragssteller:



Landkreis Emsland

Ordeniederung 1 49716 Meppen

Bearbeitung:



IBL Umweltplanung GmbH Bahnhofstraße 14a 26122 Oldenburg Tel.: 0441 505017-10 www.ibl-umweltplanung.de Zust. Geschäftsführer: Projektleitung: Bearbeitung: Projekt-Nr.: Datum: W. Herr C. Mieth Dr. G. Walter 1047 20.11.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung1
1.1	Veranlassung1
1.2	Beschreibung des Projekts und der Vorhabenswirkungen1
2	Methodik und rechtliche Grundlagen1
3	Auswahl und Vorkommen untersuchungsrelevanter Arten3
3.1	Datenbasis3
3.2	Untersuchungsgebiet3
3.3	Vorkommen und Betroffenheit geschützter Arten4
3.4	Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG6
4	Fazit6
5	Literaturverzeichnis7
Abbildungsve Abbildung 3.2-	
Tabellenverze	ichnis
Tabelle 3.3-1:	Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV FFH-RL im Betrachtungsraum5

Stand: 20.11.2014 Seite I von I

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Anlass und Ziel des Antrags ist die Sicherung der Überführung von vier Kreuzfahrtschiffen über die Ems von Papenburg in Richtung Nordsee in den Jahren 2015 bis 2019. Die Bedingungen zur Einleitung und Durchführung von Staufällen für Schiffsüberführungen sind im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk (Sperrwerksbeschluss)¹ geregelt. Der Landkreis Emsland beantragt die befristete Aufhebung (Aussetzung) der Nebenbestimmungen A.II.2.2.1 8 (Sauerstoffgehalt) und A.II.2.2.2b (Salzgehalt). Die befristete Aufhebung (Aussetzung) soll für geplante Überführungen im Herbst der Jahre 2015, 2016, 2017 und 2019 gelten.

Für das beantragte Vorhaben ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67ff. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) bzw. §§ 107ff. Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) erforderlich. In diesem Zusammenhang wird untersucht, ob das Vorhaben zur Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote) führt. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen der §§ 44 (2) und 44 (3) BNatSchG (Besitz- und Vermarktungsverbote) kann vorhabensbedingt bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

1.2 Beschreibung des Projekts und der Vorhabenswirkungen

Das Vorhaben wird in Unterlage B, Kap. B 2 (Erläuterungsbericht) beschrieben. Eine Beschreibung der Vorhabenswirkungen ist Unterlage C, Kap. C 2.5 (UVU, Einleitung) zu entnehmen.

2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen

Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind die Verbote und Ausnahmen des § 44 BNatSchG bzw. § 45 BNatSchG, die sich auf nach § 7 (1) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten beziehen. Diese sowie die Auswahl untersuchungsrelevanter Arten werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

Die der UsaP zugrunde liegende Methodik orientiert sich am Leitfaden für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009, 2010).

Rechtliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

Im Rahmen der UsaP wird untersucht, ob vorhabensbedingt Verbotstatbestände des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die sogenannten Zugriffsverbote, einschlägig sind. Rechtliche

Stand: 20.11.2014 E Seite 1

_

Mit der Kurzbezeichnung "Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk" oder "Sperrwerksbeschluss" sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004 und des Planänderungsbeschlusses vom 1. September 2014 gemeint.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind die Verbote und Ausnahmen des § 44 BNatSchG bzw. § 45 BNatSchG², die sich auf nach § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten beziehen. Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 (1) BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- Streng geschützte Arten: Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Handels-Verordnung), in Anhang IV der EU-FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-RL) genannt sind sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).
- besonders geschützte Arten: Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der
 EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG, kurz: VS-RL), die Arten nach Anlage 1, Spalte
 2 der BArtSchV sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

Als <u>europarechtlich geschützte Arten</u> sind alle Arten zu verstehen, die in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Anhang A und B³, in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemäß Artikel 1 der VS-RL benannt sind. Als ausschließlich <u>national geschützte Arten</u> sind alle Arten zu verstehen, die in Anlage 1, Spalte 2 und 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) benannt sind.

Regelung nach § 44 (5) BNatSchG - Durchführung eines zugelassenen Eingriffs

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, gelten die Ausnahmen gemäß § 44 (5) BNatSchG. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind demnach alle europarechtlich besonders und streng geschützte Arten, also Arten des Anhangs IV (a) der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der VS-RL.

Regelungen zur ausnahmsweisen Zulassung des Vorhabens

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig oder deren Einschlägigkeit nicht auszuschließen sind, wird für diese jeweils untersucht, ob die Voraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG für eine Ausnahme von den entsprechenden Verboten gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind

² Eine Betrachtung artenschutzrechtlicher Bezüge des § 19 BNatSchG a. F. (nicht ersetzbare Biotope streng geschützter Arten) entfällt gemäß der Neufassung des BNatSchG.

Arten der EU-Handelsverordnung (Arten EG-VO Anhang A und B) werden in dieser Unterlage nicht weiter berücksichtigt, da im Rahmen des Vorhabens nicht beabsichtigt ist, mit Arten Handel zu treiben.

das Fehlen einer zumutbaren Alternative, die Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands einer Art sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

3 Auswahl und Vorkommen untersuchungsrelevanter Arten

3.1 Datenbasis

Die Bearbeitung der UsaP erfolgt überwiegend auf Basis der in Unterlage C, Kap. C 5 und C 6 (UVU, Schutzgüter Pflanzen und Tiere) genannten Quellen. Darüber hinaus erfolgt für weitere Artengruppen eine Abschätzung nach Theunert (2008a, b), ob Arten dieser Gruppen im UG vorkommen können.

Die Datengrundlage wird für alle relevanten Artengruppen als ausreichend angesehen. Sofern für einzelne Arten oder Artengruppen keine aktuellen Erfassungsdaten vorliegen, erfolgt im Sinne einer worst case-Prognose eine Potenzialabschätzung des Bestands.

3.2 Untersuchungsgebiet

Abbildung 3.2-1 stellt das Untersuchungsgebiet (UG) für alle Schutzgüter der UVU dar. Für die einzelnen für die UsaP relevanten Artengruppen werden die in den Unterlagen C 5 und C 6 der UVU beschriebenen Untersuchungsgebietsgrenzen verwendet.

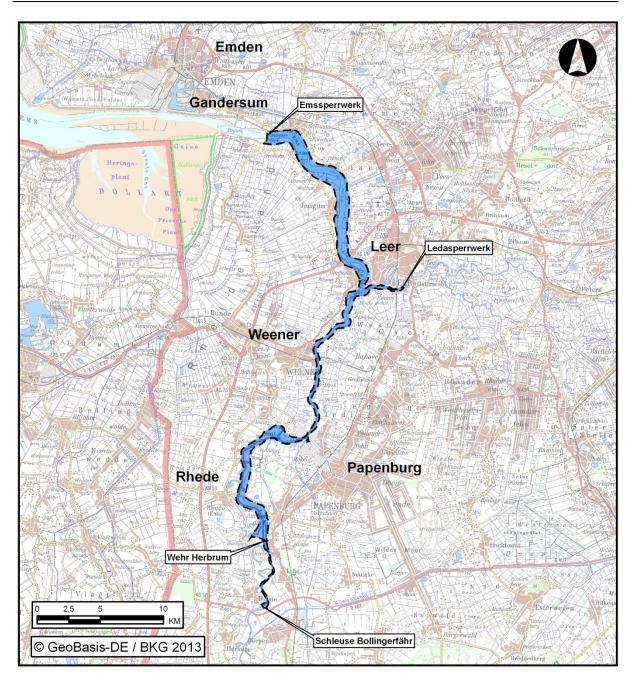


Abbildung 3.2-1: Maximale Ausdehnung des Untersuchungsgebiets der UVU

3.3 Vorkommen und Betroffenheit geschützter Arten

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, gelten die Ausnahmen nach § 44 (5) BNatSchG. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind demnach ausschließlich europarechtlich besonders und streng geschützte Arten, also Arten des Anhangs IV (a) der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten gemäß Artikel 1 der VS-RL.

Grundlage der Betrachtung sind alle in Nordwest-Niedersachsen vorkommenden, nicht als ausgestorben geltenden Tier- und Pflanzenarten (NLWKN 2009a, b). Im Weiteren wird geprüft, a) ob die Arten im Untersuchungsraum vorkommen und b) ob diese durch Projektwirkungen betroffen sein können.

Tabelle 3.3-1 gibt eine Übersicht über in Nordwest-Niedersachsen vorkommende europarechtlich geschützte Arten sowie ihr Vorkommen im Betrachtungsraum.

Tabelle 3.3-1: Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV FFH-RL im Betrachtungsraum

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Schutz- status	Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere	-1		•
Biber	Castor fiber	s	Vorkommen nicht bekannt
Fischotter	Lutra lutra	s	Vorkommen nicht bekannt
Schweinswal	Phocoena phocoena	S	Vorkommen möglich
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	s	Vorkommen nicht bekannt
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	s	Vorkommen möglich
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	s	Vorkommen möglich
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	S	Vorkommen möglich
Großes Mausohr	Myotis myotis	s	Vorkommen nicht bekannt
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	s	Vorkommen möglich
Braunes Langohr	Plecotus auritus	s	Vorkommen möglich
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	S	Vorkommen möglich
Reptilien			•
Schlingnatter	Coronella austriaca	s	Vorkommen nicht bekannt
Zauneidechse	Lacerta agilis	s	Vorkommen nicht bekannt
Fische			
Stör	Acipenser sturio	S	(Aktuelles) Vorkommen nicht bekannt
Nordseeschnäpel	Coregonus maraena	S	(Aktuelles) Vorkommen nicht bekannt
Wirbellose			
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	s	Vorkommen nicht bekannt
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	s	Vorkommen nicht bekannt
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	S	Vorkommen nicht bekannt
Bachmuschel	Unio crassus	s	Vorkommen nicht bekannt
Gefäßpflanzen			
Kriechender Sellerie	Apium repens	s	Vorkommen nicht bekannt
Einfache Mondraute	Botrychium simplex	S	Vorkommen nicht bekannt
Froschkraut	Luronium natans	S	Vorkommen nicht bekannt

Erläuterung: Basisquelle: NLWKN (2009a,b)

Daten zum Vorkommen im Betrachtungsraum: BfN (2007a,b) FFH-IV: Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt

s: streng geschützt

Aus der Gruppe der Säugetiere kommen im Betrachtungsraum die besonders und streng geschützten Arten Schweinswal sowie Breitflügel-, Teich-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus und Braunes Langohr vor bzw. kommen möglicherweise vor.

Vorkommen des Schweinswals

Der Schweinswal reproduziert in der Nordsee, dort liegen gleichfalls seine Hauptnahrungsgründe. Die Außenems zählt ebenfalls zum Nahrungshabitat der Art (NLPV 2011a). Einzelne Tiere werden gelegentlich in der Unterems beobachtet (NLPV 2011b). Es ist denkbar, dass sich einzelne Individuen der Art während des Stauvorgangs oberhalb des Sperrwerkes aufhalten.

Vorkommen von Fledermäusen

Potentielle Fledermausquartiere befinden sich in Gebäuden (z.B. Ziegeleien) oder in Baumhöhlen (Auwald). Diese Habitate liegen außerhalb des Wirkbereichs des geplanten Vorhabens. Der Ufer- und Gewässerbereich der Ems zählen zum Nahrungshabitat der o.g. Arten.

3.4 Konfliktanalyse hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG

Untersuchungsrelevant sind gemäß Kap. E 3.3 mögliche negative Auswirkungen durch eine mögliche "Veränderung der Salinität in der Stauhaltung". Dies betrifft jedoch nur Salinitätsänderungen über das bereits planfestgestellte und damit zugelassene Maß hinaus.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, Tötungsverbot

Eine Tötung von Individuen des Schweinswals oder der o.g. Fledermausarten ist vorhabensbedingt auszuschließen. Die o.g. Wirkungen sind aufgrund ihrer Art, Reichweite und Intensität nicht geeignet, zu einer Tötung von Schweinswalen oder Fledermäusen zu führen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot

Eine Störung des Schweinswals ist vorhabensbedingt auszuschließen. Der Schweinswal ist eine gegenüber Salinitätsschwankungen und hohen, d.h. maximal erwarteten Salzgehalten unempfindliche Art. Daher sind negative Auswirkungen durch eine Veränderung der Salinität in der Stauhaltung nicht zu erwarten. Aus den dargestellten Gründen ist das beantragte Vorhaben in seiner Wirkung nicht geeignet, Individuen des Schweinswales (hier bei der Nahrungssuche) zu stören und damit Beeinträchtigungen der lokalen Population hervorzurufen.

Eine Störung von Fledermäusen ist vorhabensbedingt ebenfalls auszuschließen. Das Vorhaben ist mit seiner Wirkung "Veränderung der Salinität in der Stauhaltung" nicht geeignet, Individuen der o.g. Fledermausarten (hier bei der Nahrungssuche) zu stören und damit Beeinträchtigungen der lokalen Populationen hervorzurufen. Nahrungshabitate und Beuteangebot werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind nicht einschlägig.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Individuen des Schweinswals oder der o.g. Fledermausarten ist vorhabensbedingt auszuschließen. Genannte Habitate befinden sich, wie eingangs dargestellt, außerhalb des Wirkbereichs des beantragten Vorhabens.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sind nicht einschlägig.

4 Fazit

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch die befristete Aussetzung von Nebenbestimmungen für Staufälle im Herbst 2015, 2016, 2017 und 2019 kann ausgeschlossen werden.

5 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BArtSchV 2005. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) Vom 16. Februar 2005, BGBI. I S. 258, berichtigt am 18. März 2005, BGBI. I S. 896

Unterlage E: UsaP

IBL Umweltplanung GmbH

- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) 2009. In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBI. I S. 2542, zuletzt geändert am 7. August 2013, BGBI. I S. 3154, 3185.
- EG-Handel-Verordnung. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 22. Juli 2010 (ABI. EG L 212 S. 1), berichtigt am 29. Dezember 2010 (ABI. L 343 S. 79.
- EU-FFH-RL. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABI. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). In der aktuellen Fassung.
- EU-Vogelschutz-RL. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Sonstige Quellen

- Bezirksregierung Weser-Ems 1998. Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003 und des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004.
- BfN 2007a., Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH Richtline: Fledermäuse. Stand Oktober 2007. Online: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.
- BfN 2007b., Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH Richtline: Amphibien. Stand Oktober 2007. Online: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.
- BMVBS 2009. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn: 58 S.
- BMVBS 2010. Ergänzungsblatt zur Aktualisierung des Leitfadens zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen insbesondere Berücksichtigung der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand: Dezember 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn: 6 S.
- NLPV 2011a. Karte zufälliger Sichtungen von Schweinswalen 2001-2008 (im *.pdf Format). Online unter: http://www.nationalpark-wattenmeer.de/nds/service/publikationen/1136_schweinswale-im-küstenmeer-karten; Einsicht 05/2011.
- NLPV 2011b. Ergebnisse der Linientransektflugzählungen Schweinswale 2010 (Karte im *:pdf Format). Online unter: http://www.nationalpark-wattenmeer.de/nds/service/publikationen/1136_schweinswale-im-küstenmeerkarten; Einsicht 05/2011.
- NLWKN 2009a. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Stand 1. November 2008, Korrigierte Fassung 1. Februar 2009. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze.
- NLWKN 2009b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Stand 1. November 2008, Korrigierte Fassung 1. Februar 2009. Teil B: Wirbellose Tiere.
- Theunert, R. 2008a. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28: 69-141.
- Theunert, R. 2008b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung Teil B: Wirbellose Tiere. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28: 153-210.

Projekt-Nr.: 1047

Kurztitel: Befristete Aufhebung von Nebenbestimmungen Herbst Bearbeitet: Dr. G. Walter C. Mieth Datum: 20.11.2014

Geprüft: W. Herr